

Berliner Netzwerk gegen den deutschen EFA-Vorbehalt

E-Mail: efainfo@riseup.net

Blog: <http://efainfo.blogspot.de>

PRESSEMAPPE
ZUM PRESSEGESPRÄCH
DES *BERLINER*
NETZWERKS GEGEN
DEN DEUTSCHEN
EFA-VORBEHALT

*„Ein Jahr Hartz-IV-Ausschluss von EU-
Staatsangehörigen – Eine kritische Bilanz“*

am Dienstag, 26.02.2013, von 11:00 bis 12:00 Uhr
im Restaurant Cum Laude
(Universitätsstr. 4, 10117 Berlin-Mitte)

Berliner Netzwerk gegen den deutschen EFA-Vorbehalt

E-Mail: efainfo@riseup.net

Blog: <http://efainfo.blogspot.de>

Presseerklärung des Berliner Netzwerks gegen den deutschen EFA-Vorbehalt

Ein Jahr Hartz-IV-Ausschluss von EU-Staatsangehörigen – Eine kritische Bilanz

Am 19.12.2011 hat die Bundesregierung einen Vorbehalt gegen das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) formuliert, der Hartz-IV-Leistungen betrifft. Seither bekommen Bürgerinnen und Bürger der EFA-Staaten Ablehnungsbescheide von den Jobcentern. Die Konsequenzen eines Ablehnungsbescheids sind verheerend: Betroffene verlieren ihre Wohnung und haben keine Krankenversicherung mehr.

Mit dem EFA haben sich die unterzeichnenden Staaten verpflichtet, anderen Staatsangehörigen Fürsorgeleistungen ebenso wie den eigenen zu gewähren. Staaten, die das EFA bislang unterzeichnet haben, sind die „alten“ EU-Staaten Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal, Schweden, Spanien und Großbritannien sowie die Staaten Estland, Norwegen und Island.

Obwohl eigentlich nur EFA-Staatsangehörige, die sich ausschließlich zum Zwecke der Arbeitssuche in der BRD aufhalten, von SGB-II-Leistungen ausgeschlossen werden sollen, schreiben die Jobcenter willkürlich alle EFA-Staatsangehörigen an. In Berlin betrifft dies ca. 10.000 Menschen. Viele gelten aufgrund z.B. eines Minijobs als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und gar nicht als arbeitsuchend. Da jedoch viele ihre sozialen Rechte nicht kennen und von den Jobcentern nicht darüber aufgeklärt werden, verlieren sie unbemerkt von der Öffentlichkeit ihre soziale Absicherung.

Im letzten Jahre haben fast alle, die sich dagegen gewehrt haben, vor den Gerichten gewonnen. Viele Gerichte hielten den Vorbehalt für rechtsunwirksam oder verwiesen auf höheres europäisches Recht, das Hartz-IV-Leistungen allen EU-Staatsangehörigen zuspricht, die in der BRD leben.

Gegen den Hartz-IV-Ausschluss von EU-Staatsangehörigen hat sich in Berlin ein Netzwerk gebildet, das mit einer Homepage, Informations-Plakaten und Kundgebungen die Entscheidung der Bundesregierung scharf angreift und Betroffene bei der Durchsetzung ihrer Rechte solidarisch unterstützt. Es kritisiert die einseitige Aufkündigung der europäischen Solidarität.

„Offenbar hat die Bundesregierung Angst davor, dass infolge der strikten Sparpolitik, die sie selbst forciert und die ganze europäische Volkswirtschaften zerstört, Menschen aus ganz Europa zum Hartz-IV-Bezug nach Deutschland kommen.“, so Sebastian Müller vom *Berliner Netzwerk gegen den deutschen EFA-Vorbehalt*: „Die Gewährung von Sozialleistungen wird so zum Instrument europäischer Bevölkerungskontrolle“.

Da Berlin als europäische Metropole besonders attraktiv für junge, gut ausgebildete Menschen aus ganz Europa ist, hat sich hier die Situation besonders verschärft. Viele stehen vor dem Nichts und können ohne Wohnung und Krankenversicherung keine Arbeit finden.

„Wir fordern die sofortige Rücknahme des deutschen Vorbehalts gegen das EFA.“, so Sebastian Müller vom *Berliner Netzwerk gegen den deutschen EFA-Vorbehalt*: „Es darf keine Zugangsbeschränkungen zu Sozialleistungen und sozialer Teilhabe geben, weder für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger noch für Geflüchtete und Illegalisierte. Soziale Rechte stehen allen Menschen in der BRD zu.“

Inhalt:

Rechtliche Grundlagen zum deutschen EFA-Vorbehalt	Seite 4
Folgen für die Betroffenen aus den EFA-Vertragsstaaten	Seite 5
Vier Fallbeispiele (u.a. Giulia Tosti und Toni Chirrispe)	Seite 6 – 9
Wie viele und welche EFA-Staatsangehörige betrifft der Vorbehalt in Berlin und wie gehen die Jobcenter konkret vor?	Seite 10
Berliner Gerichte uneins über Arbeitslosengeld-II-Ausschluss von arbeitsuchenden Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern	Seite 11
Zur besonderen Situation osteuropäischer sowie rumänischer und bulgarischer Staatsangehöriger	Seite 12
Hintergrund zum Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA)	Seite 13
Scharfe Kritik der Opposition an deutschem EFA-Vorbehalt der Bundesregierung	Seite 14
EFA-Vorbehalt im Kontext der deutschen EU-Krisenpolitik	Seite 15
Informationen zum <i>Berliner Netzwerk gegen den deutschen EFA-Vorbehalt</i>	Seite 16
Anhang: Gesetzesauszüge, Geschäftsanweisungen und Urteile	Seite 17 – 25

Rechtliche Grundlagen zum deutschen EFA-Vorbehalt

Am 19.12.2011 hat die Bundesregierung beim Europarat einen Vorbehalt nach Artikel 16 Buchstabe b) des **Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA)** betreffs Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) eingelegt. Durch das EFA verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten, anderen Staatsangehörigen in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Staatsangehörigen Fürsorgeleistungen zu gewähren. Artikel 16 Buchstabe b) des EFA besagt, dass dem Generalsekretär des Europarates jede neue Rechtsvorschrift mitzuteilen ist. Gleichzeitig mit dieser Mitteilung kann nach Artikel 16 b) Satz 2 EFA ein Vorbehalt gegen die Anwendung dieser neuen Rechtsvorschrift auf die Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten formuliert werden.

Dass die Bundesregierung erst 2011 einen Vorbehalt zu einem Gesetz formuliert, das bereits seit 2005 in Kraft getreten ist, begründet sie mit der Rechtsprechung des **Bundessozialgerichts (BSG)**. Dieses hat mit **Urteil vom 19.10.2010** den Leistungsausschluss nach **§ 7 Abs. 1 Satz Nr. 1 und Nr. 2 SGB II** für EFA-Staatsangehörige als unvereinbar mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 1 EFA erklärt. Der Leistungsausschluss für Ausländerinnen und Ausländer in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts in der BRD und für arbeitsuchende Ausländerinnen und Ausländer wurde bereits im Jahre 2006 bzw. 2007 ins SGB II durch ein Änderungsgesetz aufgenommen. Rechtliche Grundlage dieses Leistungsausschlusses ist Artikel 24 Abs. 2 der **Richtlinie 2004/38/EG** vom 29.04.2004, in der eine derartige Schlechterstellung von EU-Staatsangehörigen im Bereich der Sozialhilfe gebilligt wird.

Jedoch existiert neben dieser Richtlinie die **Verordnung (EG) 883/2004**, die ebenfalls am 29.04.2004 vom Europäischen Parlament und vom Europäischen Rat beschlossen wurde und am 1. Mai 2010 in Kraft getreten ist. Nach Artikel 4 dieser Verordnung gilt ein Gleichbehandlungsgebot aller EU-Staatsangehörigen in Bezug auf Sozialleistungen. Dass sich diese Gleichbehandlung auch auf SGB-II-Leistungen – also das Arbeitslosengeld II – bezieht, besagt Artikel 70 der Verordnung (EG) 883/2004. Dort werden die sogenannten „besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen“ genannt, wonach nach Anhang X auch „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ – also SGB-II-Leistungen – fallen.

Warum das BSG in seinem Urteil vom Oktober 2010 auf das EFA und nicht auf die Verordnung (EG) 883/2004 Bezug genommen hat, ist bislang unklar. Im Rechtsverständnis der meisten deutschen Sozialgerichte hat die Verordnung (EG) 883/2004 das EFA bereits abgelöst.

Strittig ist zudem, ob das Arbeitslosengeld II als reine Fürsorgeleistung einzustufen ist, also überhaupt von der oben genannten Richtlinie 2004/38/EG erfasst ist. Dies ist deswegen von Belang, da nach einem **Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 4.6.2009 (Vatsouras)** arbeitsuchende Unionsbürgerinnen und -bürger nicht von finanziellen Leistungen ausgeschlossen werden dürfen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern.

„Die rechtliche Situation ist verworren und für die Betroffenen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger absolut unverständlich.“, so Sebastian Müller vom *Berliner Netzwerk gegen den deutschen EFA-Vorbehalt*: „Da jedoch immer deutlicher wird, dass der Vorbehalt der Bundesregierung und der SGB-II-Leistungsausschluss für EU-Staatsangehörige generell rechtswidrig sind, fordern wir, dass alle Betroffenen sofort Arbeitslosengeld II bekommen, ohne klagen zu müssen. Damit werden sie überhaupt in die Lage versetzt, sich in der BRD eine Arbeit suchen zu können!“.

Folgen für die Betroffenen aus den EFA-Vertragsstaaten

Durch den Vorbehalt gegen das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) tritt die absurde Situation ein, dass eine Integration in den Arbeitsmarkt für EU-Staatsangehörige deutlich erschwert ist, obwohl es in Deutschland an Fachkräften mangelt und die Betroffenen die notwendige Qualifikation aus ihren Ländern mitbringen.

Bis zum Inkrafttreten des deutschen EFA-Vorbehalts konnten Bürgerinnen und Bürger aus den EFA-Staaten mit der Unterstützung des Jobcenters bei der Integration in den Arbeitsmarkt rechnen. Dazu gehörten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) ein fester Wohnsitz, die kostenlose Teilnahme an einem Integrationskurs, Krankenversicherungsschutz sowie die Unterstützung des Jobcenters bei Bewerbungen und bei der Jobsuche.

Durch den Wegfall dieser Unterstützungen treten verschiedene Situationen ein, die zu einem Teufelskreis führen:

1. **Wohnungslosigkeit:** Der Wegfall des Arbeitslosengeld II führt dazu, dass sich viele keine Wohnung leisten können bzw. keine Wohnung bekommen, weil sie kein Einkommen vorweisen können. Ohne Wohnung können sie sich nicht anmelden. Offiziell wohnen diese Menschen gar nicht in Deutschland.
2. **Spracherwerb und Integrationskurs:** Ohne offizielle polizeiliche Anmeldung haben die Betroffenen keinen Zugang zu einem Integrationskurs, der – je nach Einkommenssituation – entweder ermäßigt oder kostenlos ist.
3. **Probleme bei der Jobsuche ohne Sprachkenntnisse:** Die Integration in den Arbeitsmarkt wird ohne Sprachkenntnisse erschwert. Die Betroffenen können sich auf fast keinen Job bewerben, denn sogar als Putzkraft sind oft Deutschkenntnisse eine Voraussetzung.
4. **Krankenversicherungsschutz:** Ohne Krankenversicherung können Betroffene nicht zum Arzt oder zur Ärztin gehen bzw. wenn sie einen Unfall haben, entstehen ihnen enorme Schulden.

„Die Realität der europäischen Migrantinnen und Migranten, die auf Jobsuche nach Deutschland kommen, ist besonders hart, weil sie in der Regel über geringe oder keine Sprachkenntnissen verfügen. Sie sind dadurch Menschen ausgeliefert, die sie oft ausnutzen.“, so Sebastian Müller vom *Berliner Netzwerk gegen den deutschen EFA-Vorbehalt*: „Zum Beispiel wohnen sie zu horrenden Preisen zur Untermiete oder sie lassen sich auf Geschäfte ein, die viel versprechen und sie am Ende mit Schulden hinterlassen. Die, die auf Anhieb einen Job finden, unterschreiben Arbeitsverträge, die sie nicht verstehen und wundern sich am Ende des Monats, dass sie nicht so viel verdient haben, wie ihnen zugesagt wurde.“

Erfahrungen einer italienischen Kunsthistorikerin (Fallbeispiel 1: Giulia Tosti)

Giulia Tosti kam im Sommer 2010 aus Rom nach Berlin, da Berlin als kreative Kunststadt gute Aussichten auf eine Anstellung bietet. Sie hatte in Rom Kunstgeschichte studiert und fing hier an, in einer Kunstgalerie als Assistentin zu arbeiten. Als die Galerie im September 2011 schloss, verlor Frau Tosti ihre Stelle. Die Jobsuche danach verlief erfolglos. Sie lebte von Ersparnissen.

Im Januar 2012 schließlich stellte Giulia Tosti einen Antrag auf Arbeitslosengeld II (ALG II) beim Jobcenter, der ihr auch bewilligt wurde. Allerdings hörten die Zahlungen schon im März auf. Frau Tosti dachte zunächst, es könnte an fehlenden Unterlagen liegen. Es gab noch Dokumente, die sie nachreichen sollte, die vielleicht nicht angekommen waren. So ging sie persönlich ins Jobcenter, um mit ihrer Sachbearbeiterin zu reden.

Die Mitarbeiterin vor Ort eröffnete Giulia Tosti, dass sie zukünftig kein Geld mehr erhalten werde. Es gebe ein neues Gesetz, nach dem sie als Nicht-Deutsche keinen Anspruch mehr auf Hartz-IV hätte. Das wären neue Regeln. Es täte ihr leid, Frau Tosti müsste jetzt schnell sehen, ob sie eine Arbeit finde oder zurück nach Italien fahre oder – da wäre noch eine Möglichkeit: ob sie einen reichen deutschen Mann zum Heiraten finde.

Giulia Tosti hatte aber schon einen deutschen Freund, zwar nicht reich, aber ihr ausreichend. Sie wollte Berlin nicht verlassen und konnte weiterhin nur hoffen, einen Job zu finden. Etwas Schriftliches vom Jobcenter erhielt sie jedoch nicht. In den Zeitungen und im Internet stand auch nirgendwo etwas von einem solchen neuen Gesetz. So schrieb Frau Tosti dem Sozialgericht und zehn Tage später erhielt sie wieder eine Überweisung vom Jobcenter – wie mittlerweile gewohnt ohne schriftliche Erläuterung.

Ihren Folgeantrag stellte Giulia Tosti im Juni 2012. Dieser wurde abgelehnt. Sie erfuhr nun – vier Monate nach der Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit vom 26.02.2012 – von der Vorbehaltserklärung gegen das Europäische Fürsorgeabkommen. Frau Tosti legte daraufhin Widerspruch ein und erklärte, schon ein Jahr lang in Berlin selbstständig gearbeitet zu haben, weswegen sie gar nicht unter den deutschen Vorbehalt fallen dürfe. Man forderte sie auf, das zu beweisen. Sie übersandte alle ihre Rechnungen und Kontoauszüge. Drei Wochen später erhielt sie die erneute Ablehnung. An der Begründung hatte sich nichts geändert.

Daraufhin beauftragte Giulia Tosti einen Rechtsanwalt, um gegen das Jobcenter zu klagen. Im August hatte sie eine neue Stelle als Galerieassistentin gefunden, wollte aber – mittlerweile aus Prinzip – ihren Anspruch für den Monat Juli geltend machen und ab August als „Aufstockerin“ behandelt werden. Das Verfahren zog sich hin.

In ihr Leben trat dann aber eine neue Freude, sie wurde schwanger! Wenigstens dafür brauchte Frau Tosti eine Krankenversicherung, die sie aufgrund der Jobcenter Ablehnung nicht mehr hatte. Mit ihrem geringen Einkommen konnte sie sich eine freiwillige Versicherung nicht leisten. Also stellte sie erneut einen Eilantrag am Sozialgericht, der im Dezember 2012 aber abgelehnt wurde. Zum Glück erhielt nun auch ihr Freund ALG II. Als Teil „seiner“ Bedarfsgemeinschaft gelang es ihr, im letzten Monat anerkannt zu werden. Das andere Verfahren zieht sich weiter hin.

Physiker aus Spanien vom Jobcenter abgewiesen (Fallbeispiel 2: Toni Chirrispe)

Toni Chirrispe lebt seit Januar 2011 in Berlin. Er ist Diplom Physiker aus Spanien. Bereits von 2006 bis 2007 hat Herr Chirrispe im Rahmen eines Erasmus-Studiums in Leipzig im Bereich Festkörperphysik gearbeitet. Motiviert durch diese Erfahrung und der Information aus Spanien, dass in der BRD ein Fachkräftemangel im technischen und naturwissenschaftlichen Bereich herrscht, kam Herr Chirrispe mit großen Erwartungen nach Deutschland. Die Anerkennung seines spanischen Physik-Diploms dauerte jedoch über ein Jahr.

Zunächst hatte Herr Chirrispe daher bis September 2011 eine Arbeit in einem Restaurant in Berlin. Dann wurde er arbeitslos. Seit Oktober 2011 belegte Toni Chirrispe einen Deutschkurs, um seine Deutschkenntnisse zu verbessern. Zur Finanzierung des Sprachkurses und zur Sicherung seines Lebensunterhalts bezog Toni Chirrispe Arbeitslosengeld II. Im Januar 2012 absolvierte er für einen Monat ein Praktikum im Kindergarten.

Plötzlich kam im März 2012 ein Brief vom Jobcenter, in dem stand, dass Herr Chirrispe kein „Recht auf Arbeitslosengeld II habe“ und ab April kein Geld mehr bekommt. Als Folge des Ausschlusses von Hartz-IV-Leistungen wurde Herrn Chirrispe zudem der Sprachkurs nicht mehr finanziert.

Daraufhin hatte Toni Chirrispe einen Termin beim Jobcenter und seine Sachbearbeiterin sagte ihm, dass es keine Möglichkeit mehr gibt, Geld vom Jobcenter zu bekommen. Er solle zurück nach Spanien gehen, „mit Optimismus“.

Toni Chirrispe sprach daraufhin mit einer Beraterin von der Sprachschule und sie rät ihm Widerspruch einzulegen. Mit einem Rechtsanwalt für Sozialrecht machte er das. Daneben fing er an, freiberuflich als Nachhilfelehrer in Berlin zu arbeiten.

Im Mai 2012 gewann Herr Chirrispe den Prozess beim Sozialgericht Berlin. Das Jobcenter legte daraufhin Rechtsmittel ein. Vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg bekam er jedoch erneut Recht. Während der zwei Monate des Eilverfahrens bekam Toni Chirrispe jedoch kein Geld. Dieses bekam er später nachgezahlt.

Im Juni 2012 bat Toni Chirrispe beim Jobcenter um einen Termin. Er wollte sich erkundigen, ob es für ihn eine Möglichkeit gibt Lehrer zu werden. Die Sachbearbeiterin sagte, dass sie ihm nicht helfen kann und er ab September sowieso kein Geld mehr bekommt, da der Bewilligungszeitraum auslaufe. Um weiter Leistungen vom Jobcenter bekommen zu können, hat Herr Chirrispe daraufhin einen Weiterbewilligungsantrag und alle nötigen Unterlagen abgegeben. Als er im September 2012 dennoch kein Geld bekommen hatte, sagten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jobcenters, dass seine Unterlagen nicht da seien. Herr Chirrispe musste alles noch mal abgeben. Die Leistungen wurden ihm jedoch mit derselben Begründung wie bereits im März abgelehnt.

Seit Oktober 2012 hat Toni Chirrispe nun einen Minijob im Kinderladen. Das Jobcenter hat er darüber informiert. Trotzdem wurde ihm ab September 2012 wieder das Geld gestrichen. Erst seit Mitte November hat er wieder Leistungen von Jobcenter bekommen.

Inzwischen hat Toni Chirrispe die B2 Prüfung in Deutsch bestanden und bereitet sich auf die Prüfung „Deutsch als Fremdsprache“ vor und möchte Lehrer werden.

„Unglaubliche Vorfälle in einem Berliner Jobcenter“ – Ein Erfahrungsbericht eines betroffenen EFA-Staatsangehörigen (Fallbeispiel 3)

Ein Unionsbürger ist Freelancer mit einem Master und lebt in Berlin. Er spricht schon etwas deutsch. Um sich eine Arbeitsstelle suchen zu können, braucht er zunächst eine soziale Absicherung, um nicht wohnungslos zu werden. Also geht er am nächsten Morgen mit jemandem, der etwas mehr deutsch spricht, gemeinsam zur Erstantragsstelle eines Jobcenters in Berlin. Er glaubt, dass deutsche Behörden korrekt arbeiten und antwortet wahrheitsgemäß. Das endet in einer Katastrophe. Es sind wesentliche Fehler im Erstantrag.

Denn er hat angegeben, er lebe in einer Wohngemeinschaft (WG) und sei finanziell unabhängig. Die hilfsbereite Mitarbeiterin des Jobcenters aber hat seine WG-Mitbewohnerin als seine Lebenspartnerin eingetragen und alle persönlichen Daten für sie mit erfasst, so dass aus zwei unabhängig voneinander lebenden Singles eine Bedarfsgemeinschaft geworden ist.

Wer in einer Wohngemeinschaft lebt, muss bei Arbeitslosengeld-II-Anträgen keine Angaben über seine Mitbewohnerinnen und Mitbewohner machen. Das hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt. Für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) bestehen also keine Auskunftspflichten über Mit- oder Untermietende (Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 02.09.2004). Erschwerend kommt hinzu, dass sich seine WG-Mitbewohnerin aufgrund von internationalen beruflichen Verpflichtungen nur besuchsweise in Deutschland aufhält, in einem anderen EU-Land gemeldet ist, also keine Meldeadresse in Berlin hat.

Der Unionsbürger ist aber davon ausgegangen, dass er alle von der Mitarbeiterin des Jobcenters erfragten persönlichen Daten hat angeben müssen, als er wahrheitsgemäß geantwortet hat. Als er sich den durch das Jobcenter für ihn ausgedruckten Erstantrag zu Hause durchliest, ist er entsetzt darüber, dass der Erstantrag vom Jobcenter offensichtlich für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Personen ausgefüllt worden ist, nicht aber für ihn als Einzelperson. Seine WG-Mitbewohnerin bekommt einen Termin beim Jobcenter per Post zugestellt und er, der einen Antrag auf Arbeitslosengeld II gestellt hat, bekommt keinen Termin.

Am nächsten Morgen geht der Unionsbürger mit Unterstützung zum Jobcenter, um den Fehler korrigieren zu lassen. Der Sachbearbeiter der Erstantragsstelle ist aber nicht autorisiert, die persönlichen Daten zu löschen. Er wolle jedoch den Vorgang an den zuständigen Mitarbeiter weiterleiten. Der Unionsbürger bekommt erneut einen Termin zur Abgabe seines Erstantrags.

Zu diesem Termin geht er ebenfalls mit Unterstützung. Dort grübelt eine Mitarbeiterin über diesen Antrag und meint: „Das verstehe ich alles gar nicht“. Zum Ende des Termins fordert sie weitere Unterlagen und lehnt den Erstantrag zunächst noch wegen Unvollständigkeit ab. Doch die Mitarbeiterin hat richtige Angaben mit grünem Stift falsch verändert und den Unionsbürger – dem der bürokratische Vorgang schon aus sprachlicher Unkenntnis ein Rätsel bleibt – unterschreiben lassen, dass er mit ihren Veränderungen einverstanden sei.

Schließlich bekommt er einen Brief vom Jobcenter, in dem sein Antrag auf Arbeitslosengeld II abgelehnt wird. Begründet wird der Ablehnungsbescheid damit, dass nach § 7 Abs. 1 Satz Nr. 2 SGB II Ausländerinnen und Ausländer, die sich allein zum Zwecke der Arbeitssuche in der BRD aufhalten, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben. Auch ein Widerspruch wird abgelehnt, der Unionsbürger muss vor dem Berliner Sozialgericht klagen und gewinnt dort. Im Wege einer einstweiligen Anordnung muss das Jobcenter ihm vorläufig für sechs Monate Geld geben.

EFA-Staatsangehörige muss für Weiterbewilligungsantrag erneut vor Gericht klagen (Fallbeispiel 4)

Eine europäische Staatsangehörige aus dem Euro-Währungsgebiet hat bereits im Eilverfahren vor dem Sozialgericht Berlin (mit Widerspruch und Klage im Hauptverfahren) ihren Rechtsanspruch auf Arbeitslosengeld II erstritten. Ihr Bewilligungszeitraum ist abgelaufen und sie muss einen Weiterbewilligungsantrag stellen. Dieser wird vom Jobcenter abgelehnt. Auch ein Widerspruch wird mit der Begründung abgelehnt, dass nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Ausländerinnen und Ausländer, die sich allein zum Zwecke der Arbeitssuche in der BRD aufhalten, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben.

Diese Begründung kennt die Unionsbürgerin bereits. Sie muss erneut zu ihrer Anwältin gehen und wiederholt klagen. Bei verspäteter Weiterbewilligung der Leistung kommen die Betroffenen regelmäßig in Existenznöte. Immer mehr Betroffene verlieren in diesem Fall durch die Veränderungen im Mietrecht ihre Wohnungen. Deswegen handelt die Unionsbürgerin schnell. Sie beantragt über ihre Anwältin eine einstweilige Anordnung, also ein vorläufiges Eilverfahren, vor dem Sozialgericht Berlin. Das Gericht muss nun zu exakt derselben Sachlage ein Urteil fällen, wie dies bereits sechs Monate zuvor der Fall war. Die Unionsbürgerin gewinnt erneut und der Staat muss zum zweiten Mal die Anwaltskosten der Unionsbürgerin übernehmen. Das zweite Urteil unterscheidet sich in der Sache kaum vom ersten. Es hat sich auch nichts verändert. Das endgültige Urteil des Sozialgerichts steht im ersten Verfahren weiterhin aus.

„Dass die Jobcenter auch im Falle eines Weiterbewilligungsantrags Ablehnungsbescheide schreiben und keine Leistungen unter Vorbehalt zahlen, ist der Regelfall.“, meint Sebastian Müller vom *Berliner Netzwerk gegen den deutschen EFA-Vorbehalt*: „Wie uns ein Mitarbeiter des Jobcenters Neukölln berichtet hat, schreiben Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter aufgrund von Staatsangehörigkeit oder fremd klingenden Namen willkürlich Ablehnungs- und Aufhebungsbescheide. Der deutsche EFA-Vorbehalt wurde intern dazu genutzt, pauschal EU-Staatsangehörige aus dem Leistungsbezug zu streichen, unabhängig davon, ob sie der EFA-Vorbehalt betrifft oder nicht. Da sich viele Betroffene nicht zur Wehr setzen, können damit politisch vorgegebene Budgetkürzungen effizient erreicht werden.“

Wie viele und welche EFA-Staatsangehörige betrifft der Vorbehalt in Berlin und wie gehen die Jobcenter konkret vor?

Wie aus einer Anfrage der Piratenpartei im Berliner Abgeordnetenhaus vom 12.06.2012 bekannt ist, bezogen im Februar 2012 – dem Zeitpunkt, an dem die Bundesagentur für Arbeit eine entsprechende Dienstanweisung an alle Jobcenter verschickt hat – berlinweit 9.902 EFA-Staatsangehörige Leistungen nach dem SGB II. Allein im Bezirk Neukölln betrifft der EFA-Vorbehalt 1415 Personen. Dies geht aus einer Kleinen Anfrage der CDU in der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) Neukölln vom 25.10.2012 hervor. Wie ebenfalls aus dieser Anfrage zu ersehen ist, verringerte sich die Anzahl der Leistungsbeziehenden aus den EFA-Staaten um 100 Personen innerhalb eines halben Jahres. Lediglich 37 Personen haben dagegen geklagt, 31 von ihnen haben vor Gericht Recht bekommen. Wie viele Personen einen Aufhebungsbescheid vom Jobcenter zugeschickt bekommen haben, ist nicht bekannt.

Genauere Zahlen zu den Folgen des EFA-Vorbehalts können die Jobcenter offensichtlich nicht geben. Dies wird durch die Antwort auf eine Große Anfrage der Piratenpartei in der BVV Neukölln vom 5.12.2012 deutlich. Darin heißt es, dass „weder die Software zur Erfassung der Leistungen nach dem SGB II – A2II – noch nach dem SGB XII (Open ProSoz) eine Auswertungsmöglichkeit zu diesem Sachverhalt“ ermögli­che. „Es ist daher nicht möglich, hierzu zahlenmäßige Angaben zu machen“, so die Antwort weiter.

Betroffen durch den EFA-Vorbehalt sind in Berlin vor allem junge Menschen aus den Ländern der Europäischen Union, die gerade nach Berlin gekommen sind. Derzeit ist Berlin europaweit ein großer Anziehungspunkt für junge, gut ausgebildete Menschen zwischen 20 und 35 Jahren. Diesen jungen Unionsbürgerinnen und -bürgern wird die Jobsuche in Berlin damit deutlich erschwert.

Auffällig ist, dass die Jobcenter Aufhebungs- und Ablehnungsbescheide weit über den Personenkreis der arbeit­suchenden EFA-Staatsangehörigen hinaus verschicken. Die Erfahrungen zahlreicher Sozialberatungen beweisen, dass das Vorliegen einer EU-Staatsangehörigkeit ausreicht, um einen Ablehnungsbescheid zu bekommen. Dass EU-Staatsangehörige, die in einem 450 Euro Minijob arbeiten oder bereits ein Jahr in der BRD regulär beschäftigt waren, als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten und daher nicht vom Leistungsausschluss erfasst sind, ignorieren viele Jobcenter zunächst. Auch aus familiären Gründen nach Deutschland eingereisten EU-Staatsangehörigen, die sich ebenfalls nicht ausschließlich zum Zwecke der Arbeitssuche in der BRD aufhalten, wurden rechtswidrig Leistungen versagt. Die Folge sind aufwendige Widerspruchsverfahren und nicht selten Klagen. Ein Mitarbeiter des Jobcenters Neukölln – der gerne anonym bleiben möchte – hat im persönlichen Gespräch bestätigt, dass der deutsche EFA-Vorbehalt von vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Berliner Jobcentern als Vorwand genutzt wird, um Einsparquoten zu erfüllen.

„Die Bundesregierung und auch die Berliner Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen – Frau Dilek Kolat – behaupten, dass nur wenige EU-Staatsangehörige von dem deutschen EFA-Vorbehalt betroffen seien. Das ist eine dreiste Lüge, überprüfbare Zahlen können dazu bislang nicht veröffentlicht werden.“, kritisiert Sebastian Müller vom *Berliner Netzwerk gegen den deutschen EFA-Vorbehalt*: „Die Erfahrungen vieler Berliner Sozialberatungen zeigen, dass tatsächlich tausenden Menschen in Berlin der Leistungsausschluss droht, da viele nicht wissen, dass ihr Ablehnungsbescheid rechtswidrig ist.“

Berliner Gerichte uneins über Arbeitslosengeld-II-Ausschluss von arbeit-suchenden Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Die Senate des höchsten Berliner Sozialgerichts – des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg – sind sich uneins darüber, ob der deutsche Vorbehalt gegen das Europäische Fürsorgegesetz (EFA) rechtswirksam bzw. europarechtskonform ist. Die Mehrheit der Senate urteilt mittlerweile für die Betroffenen. Wenige bleiben bei ihrer strikten Haltung: So vertritt z.B. der 29. Senat des LSG Berlin-Brandenburg die Auffassung, dass ein Leistungsausschluss von arbeit-suchenden EU-Staatsangehörigen generell europarechtlich zulässig ist. Vertragsrechtlich sei der deutsche Vorbehalt gegen das EFA unproblematisch. Der 29. Senat rechtfertigt den Leistungsausschluss damit, dass „Sozialtourismus“ nach Deutschland und eine „massive Entvölkerung“ ärmerer EU-Regionen verhindert werden müsse.

Dagegen vertreten der 19. und der 25. Senat des LSG Berlin-Brandenburg die Auffassung, dass der deutsche Vorbehalt gegen das EFA gegen die Wiener Vertragsrechtskonvention verstößt. Damit ist der Vorbehalt völkerrechtswidrig. Zudem ist er erst Jahre nach Einführung des Arbeitslosengeldes II eingereicht worden und damit nicht rechtswirksam. Letzteres sieht auch der 20. Senat des LSG Berlin-Brandenburg so. Zu demselben Ergebnis kommt auch der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages in einem Gutachten.

Der 14. und der 25. Senat des LSG Berlin-Brandenburg sowie die 55. Kammer des Sozialgerichts (SG) Berlin sehen in der Verordnung (EG) 883/2004 ein seit dem 1. Mai 2010 geltendes europäisches Recht, das sozialrechtlich eine Gleichbehandlung aller EU Staatsangehörigen verlangt. Arbeitslosengeld-II-Leistungen sind danach auch arbeit-suchenden EU-Staatsangehörigen zuzusprechen. Der § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II – der den Leistungsausschluss von EU-Staatsangehörigen gesetzlich regelt – verstößt daher, so diese Gerichte, gegen höherrangiges europäisches Recht. Damit ist nach Ansicht des 14. und 25. Senats des LSG sowie der 55. Kammer des SG die Frage irrelevant, ob der deutsche Vorbehalt gegen das EFA rechtmäßig ist. Die Verordnung (EG) 883/2004 hat das EFA bereits rechtlich abgelöst.

Die Urteile anderer Landessozialgerichte sprechen ebenfalls mehrheitlich den Betroffenen Leistungen zu. Entweder wird der deutsche EFA-Vorbehalt als rechtsunwirksam erklärt oder die Verordnung (EG) 883/2004 als europarechtlich höher eingestuft.

Urteile des Bundessozialgerichts (BSG), des höchsten deutschen Sozialgerichts, liegen zu diesem Sachverhalt noch nicht vor. Das BSG vermeidet seit Jahren, eine rechtlich-systematische Einordnung der Verordnung (EG) 883/2004 im deutschen Sozialrecht vorzunehmen. Im Urteil vom 19.10.2010 nahm das BSG keinen Bezug zur Verordnung (EG) 883/2004. Auch in zwei aktuellen Urteilen vom 30.01.2013 entschied das BSG lediglich, dass die Betroffenen sich nicht allein zum Zwecke der Arbeitssuche in der BRD aufhielten. Zur Frage der Rechtmäßigkeit des Leistungsausschlusses für Arbeitssuchende äußerte sich das BSG wiederholt nicht.

„Da es vom Zufall abhängt, an welchen Senat eine Betroffene oder ein Betroffener gerät, wird es zum Glücksspiel, ob sie oder er Leistungen zugesprochen bekommt oder nicht. Die Chancen stehen zwar nicht schlecht, da über 80% der entscheidenden Senate Leistungen gewähren. Rechtssicherheit ist aber dringend notwendig, da für die Betroffenen momentan alle sechs Monate das Spiel von vorne losgeht.“, so Anwalt Lutz Achenbach vom *Berliner Netzwerk gegen den deutschen EFA-Vorbehalt*.

Zur besonderen Situation osteuropäischer sowie rumänischer und bulgarischer Staatsangehöriger

Abgesehen von Lettland hat kein osteuropäisches Land das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) unterzeichnet. Deren Staatsangehörige haben daher seit Einführung des Leistungsausschlusses in § 7 Abs. 1 Satz Nr. 1 und Nr. 2 SGB II im Jahr 2006 bzw. 2007 Schwierigkeiten Hartz-IV-Leistungen zu bekommen. Lediglich über eine Familienzusammenführung, Partnerschaft/Ehe, einen Minijob oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung können sie Zugang zu Arbeitslosengeld-II-Leistungen bekommen. Obgleich ihnen die Verordnung (EG) 883/2004 seit dem 1. Mai 2010 sofort SGB II Leistungen zuspricht, verneinen dies die Jobcenter konsequent. Ohne den Klageweg, den viele bislang gewonnen haben, können sie keine ALG-II-Leistungen erhalten. Für viele Betroffene ist dieser Weg sehr mühsam, noch mehr wissen gar nicht, dass ihnen der Klageweg offen steht. Der Rückgriff des Bundessozialgerichts (BSG) auf das EFA hat daher eine Differenzierung von EU-Staatsbürgerschaften bewirkt.

Die Bundesregierung hat erkannt, dass seit dem Urteil des BSG vom 19.10.2010 osteuropäische Unionsbürgerinnen und -bürger zu EU-Staatsangehörigen zweiter Klasse geworden sind. Anstatt ihnen aber den Zugang zu Sozialleistungen in der BRD zu erleichtern, hat die Bundesregierung kurzerhand alle EU-Staatsangehörigen zu Unionsbürgerinnen und -bürgern zweiter Klasse gemacht. Es handelt sich folglich um eine Angleichung nach unten, die die Situation der osteuropäischen Staatsangehörigen in der BRD nicht verbessert hat.

Noch schlimmer ist die Situation allerdings für rumänische und bulgarische Staatsangehörige. Ihnen ist bis zum 1.1.2014 eine Arbeitsaufnahme in der BRD nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt. Diese wird regelmäßig versagt. Was für viele andere osteuropäische Staatsangehörige ebenfalls in der Vergangenheit galt, führt hier zu einem verschärften Ausschluss von Hartz-IV-Leistungen. Neben den familiären und partnerschaftlichen Gründen können rumänische und bulgarische Staatsangehörige nur über eine selbstständige Tätigkeit zu ergänzendem Arbeitslosengeld II kommen, wenn ihr Einkommen nicht zum Leben ausreicht.

„Eine Differenzierung im Sozialrecht nach europäischen Staatsangehörigkeiten verstößt unserer Ansicht nach gegen das Diskriminierungsverbot aus Artikel 18 Satz 1 des ‚Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union‘ (AUE)“, so Sebastian Müller vom *Berliner Netzwerk gegen den deutschen EFA-Vorbehalt*: „Ost- und Südosteuropäischen Staatsangehörigen stehen volle Sozialleistungen in der BRD zu. Unionsbürgerinnen und -bürger zweiter Klasse darf es nicht geben.“

„Menschen aus Rumänien und Bulgarien werden sogar zu EU-Bürgerinnen und Bürgern dritter Klasse gemacht“, kritisiert Sebastian Müller vom *Berliner Netzwerk gegen den deutschen EFA-Vorbehalt*: „Wir finden es erschreckend und rassistisch diskriminierend, dass bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen – solange sie keine allgemeine Arbeitserlaubnis in der BRD besitzen – vor den Gerichten und von der CDU in Neukölln unterstellt wird, sie würden sich Sozialleistungen durch vorgetäuschte Selbständigkeit erschleichen wollen.“

Berliner Netzwerk gegen den deutschen EFA-Vorbehalt

E-Mail: efainfo@riseup.net

Blog: <http://efainfo.blogspot.de>

Hintergrund zum Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA)

Das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA), als Vertrag 014 von den Mitgliedern des Europarates am 11. Dezember 1953 in Paris unterzeichnet, trifft eine Regelung für den Bezug von Fürsorgeleistungen von Staatsangehörigen, die sich rechtmäßig im Gebiet eines anderen Unterzeichnerstaates aufhalten. Die unterzeichnenden Staaten verpflichten sich, in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Staatsangehörigen Fürsorgeleistungen zu gewähren, die in der jeweils geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind.

Das Abkommen ist am 1.7.1954 in Kraft getreten. Es wurde durch das Protokoll (SEV Nr. 14A) ergänzt, wodurch die Leistungen nach den Bestimmungen des Abkommens auf damalige Flüchtlinge ausgedehnt wurden.

Die heutigen 18 Unterzeichnerstaaten sind: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei und Großbritannien.

Für den Bezug von Sozialhilfeleistungen in Deutschland bedeutet dies, dass rechtmäßig in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer aus einem Staat, der dieses Abkommen unterzeichnet hat, deutschen Staatsangehörigen sozialrechtlich gleichgestellt sind.

Dies bedeutet, dass bereits dreieinhalb Jahre bevor sich der Vorläufer der EU mit dem „Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ (EWG-Vertrag) gründete, Vorsorge getroffen wurde für in Not geratene Zuwanderinnen und Zuwanderer.

Die Voraussetzungen des Gleichbehandlungsanspruchs nach Art. 1 EFA liegen auch für das Arbeitslosengeld II vor. Bei den Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) handelt es sich nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) um Fürsorgeleistungen im Sinne des EFA.

Mit Wirkung vom 23. Februar 2012 hat die Bundesregierung, gestützt auf Art. 16 Buchstabe b) EFA, einen Vorbehalt für das SGB II erklärt. Danach soll die Anwendbarkeit des EFA auf Personen, die Staatsangehörige der anderen Vertragschließenden sind und die in Deutschland Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragen, nicht mehr möglich sein. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hält den Vorbehalt für völkerrechtswidrig im Sinne von Art. 19 Buchstabe c) der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK). Zudem ist zweifelhaft, ob ein Urteil des BSG eine neue Rechtsvorschrift schafft, die Basis eines Vorbehalts sein kann.

Seit dem 23. Februar 2012 kann es in Berlin lebende Unionsbürgerinnen und Unionsbürger treffen, dass sie vom Jobcenter mitgeteilt bekommen, ab nächsten Monat keine Leistungen mehr zu erhalten. Allerdings sind fast alle, die sich gerichtlich dagegen wehren, erfolgreich, weil der Vorbehalt, den die Bundesregierung erklärt hatte, nach Meinung vieler Gerichte die Betroffenen nicht wirksam von den Leistungen ausschließt.

Scharfe Kritik der Opposition an deutschem EFA-Vorbehalt der Bundesregierung

Der deutsche Vorbehalt gegen das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) durch die Bundesregierung stößt auf scharfe Kritik durch die Oppositionsparteien.

Die Bundesregierung wollte mit dem Vorbehalt nach eigener Aussage den Zustand vor dem Bundessozialgerichtsurteil vom 19.10.2010 wiederherstellen. Eine Schlechterstellung von EU-Staatsangehörigen, die das EFA nicht unterzeichnet haben, sollte verhindert werden. Zudem ist es erklärtes Ziel der Bundesregierung, „Vorkehrungen gegen einen unregelmäßigen Zugang“ zum deutschen Sozialleistungssystem zu treffen. Nach Auffassung der Bundesregierung betrifft der Vorbehalt ohnehin nur sehr wenige EU-Staatsangehörige und diese könnten zur Not Sozialhilfe beantragen. Die Berliner Sozialgerichte sind sich allerdings nicht darüber einig, ob Anspruch auf Sozialhilfe besteht. Es liegen sich widersprechende Urteile dazu vor. Ein entsprechendes Schreiben des Berliner Senats für Gesundheit und Soziales vom 24.02.2012 – wonach vom EFA-Vorbehalt betroffene EU-Staatsangehörige Sozialhilfe beantragen können – wurde daher auch durch Schreiben vom 05.07.2012 korrigiert: Der Bezug von Sozialhilfe sei nach Prüfung zweifelhaft.

Nach Meinung der Oppositionsparteien in Bundestag und Bundesrat setzt der deutsche EFA-Vorbehalt europapolitisch ein falsches Signal. Anstatt die europäische Integration zu vertiefen, wird die europäische Solidarität einseitig aufgekündigt und EU-Staatsangehörigen unterstellt, sie würden zum Sozialleistungsbezug nach Deutschland kommen. Selbst die Bundesagentur für Arbeit bestätigt, dass der Arbeitslosengeld-II-Bezug von EU-Staatsangehörigen die Ausnahme bleibt. Berlins Bürgermeister Klaus Wowereit sprach daher in der Vergangenheit von einem „geradezu fatalen Signal“.

Zudem kritisierten die Oppositionsparteien, dass die Parlamente über den deutschen EFA-Vorbehalt nicht rechtzeitig informiert wurden. Die Versuche der Opposition, den Vorbehalt auf parlamentarischem Wege zurückzunehmen, scheiterten jedoch. Der Antrag der SPD-geführten Bundesländer Rheinland-Pfalz und Bremen im Bundesrat – denen sich das Land Berlin anschloss – wurde am 21. September 2012 abgelehnt. Der Antrag der Partei Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag wurde am 27. September durch die Koalitionsmehrheit abgelehnt.

„Die Betroffenen werden durch die Politik alleine gelassen. Der Verweis auf die Sozialhilfe funktioniert in der Praxis nicht, so dass viele EU-Staatsangehörige zur Zeit ohne soziale Absicherung da stehen.“, meint Sebastian Müller vom *Berliner Netzwerk gegen den deutschen EFA-Vorbehalt*: „Das Argument der Bundesregierung, dass andere Unionsbürgerinnen und -bürger nicht schlechter gestellt werden sollten als EFA-Staatsangehörige, halten wir für eine zynische Gleichbehandlung. Die einseitige Aufkündigung der europäischen Solidarität führt dazu, dass viele vor allem junge Unionsbürgerinnen und -bürger keine soziale Absicherung mehr in Deutschland haben. Dies verstärkt eine gesamteuropäische soziale Schieflage.“

EFA-Vorbehalt im Kontext der deutschen EU-Krisenpolitik

In der Bearbeitung der europäischen Staatsschuldenkrise dominiert gegenwärtig eine rigorose Austeritätspolitik. Um finanzielle Unterstützungsleistungen aus den europäischen Rettungsschirmen zu erhalten, müssen die betroffenen Staaten starke Kürzungen in ihren nationalen Haushalten in Kauf nehmen. Insbesondere die Bundesrepublik Deutschland setzt sich für eine rein fiskalpolitische Bearbeitung der Krise ein. Mit der Installierung des europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) werden die Kontrollinstrumente der EU gegenüber den nationalen Parlamenten und Regierungen ausgeweitet und erhalten einen rechtlich-institutionalisierten Rahmen.

„Mit der europäischen Rettungsschirmpolitik wird die deutsche Schuldenbremse europäisiert“, sagt Sebastian Müller vom *Berliner Netzwerk gegen den deutschen EFA-Vorbehalt*: „Damit setzt die BRD ihre Politik der Haushaltskürzung und des Sozialabbaus nun auch auf europäischer Ebene fort und benutzt die Gewährung finanzieller Hilfen als Druckmittel zur Durchsetzung neoliberaler Reformen.“

Für Staaten wie Spanien, Griechenland oder Italien bedeuten die Sparauflagen große Einschnitte im öffentlichen Sektor und bei den Sozialausgaben. Auf die wirtschaftliche Rezession und die steigenden Arbeitslosenzahlen können die Staaten nicht mehr angemessen reagieren. Vielmehr werden die Kürzungen gegen den Widerstand großer Teile der Bevölkerung durchgesetzt.

„In ihren Konsequenzen verschärft die autoritäre Austeritätspolitik die soziale Krise in der europäischen Peripherie“, kritisiert Sebastian Müller vom *Berliner Netzwerk gegen den deutschen EFA-Vorbehalt*: „Die Kürzungen bei den Sozialleistungen, Löhnen, Renten oder im Gesundheitssystem machen es immer mehr Menschen unmöglich, ihre Grundbedürfnisse nach sozialer Absicherung zu befriedigen.“

In dem einseitigen Vorbehalt gegen das EFA findet diese europapolitische Linie der BRD nun auch einen innenpolitischen Ausdruck. Grundlegende Sozialleistungen werden seit einem Jahr EU-Bürgerinnen und -bürgern verwehrt. Der Kreis der Anspruchsberechtigten auf Sozialleistungen wird weiter beschränkt.

Dazu meint Sebastian Müller vom *Berliner Netzwerk gegen den deutschen EFA-Vorbehalt*: „Ideologisch gestützt wird diese Politik durch rassistische Diskurse über ‚faule und schlecht wirtschaftende Südländer‘, die nun die deutschen Sozialsysteme überschwemmen würden. Nicht die solidarische Unterstützung von notleidenden Personen ist der Maßstab bundesdeutscher Sozialpolitik, sondern ihre nationale Abschottung.“

Berliner Netzwerk gegen den deutschen EFA-Vorbehalt
E-Mail: efainfo@riseup.net
Blog: <http://efainfo.blogspot.de>

Informationen zum *Berliner Netzwerk gegen den deutschen EFA-Vorbehalt*

Das *Berliner Netzwerk gegen den deutschen EFA-Vorbehalt* hat sich Ende April 2012 als Reaktion auf die ersten Ablehnungsbescheide für EFA-Staatsangehörige gegründet. Es besteht aus Betroffenen und deren sozialem Umfeld, engagierten Sozialberatungsstellen und politischen Initiativen. Es informiert Betroffene und unterstützt sie solidarisch darin, ihre (sozialen) Rechte durchzusetzen.

Dazu hat das Netzwerk eine Info-Homepage erstellt, auf der sich Betroffene in deutsch und englisch über die Rechtslage informieren können (<http://efainfo.blogspot.de>). Im Bedarfsfall werden Anwältinnen und Anwälte vermittelt. Auf den Netzwerktreffen werden Informationen zur aktuellen Lage ausgetauscht.

Das Netzwerk versteht sich jedoch nicht nur als solidarische Unterstützung der Betroffenen, sondern thematisiert und kritisiert ebenso die politische Dimension des EFA-Vorbehalts im Kontext des deutschen „Euro-Krisenmanagements“. So veranstaltete es am 18.06.2012 eine Kundgebung vor dem Jobcenter Neukölln, auf der deutlich sichtbar die Folgen für die Betroffenen aufgezeigt wurden und die Kritik an der entsolidarisierenden Politik der Bundesregierung geäußert wurde.

Zwischen der verstärkten Armut und Deindustrialisierung in vielen Ländern Europas und der Aufkündigung der innereuropäischen Solidarität in der Sozialpolitik sieht das Netzwerk einen klaren Zusammenhang. Deutschland hat sich durch Niedriglöhne, sinkende Reallöhne, Kurzarbeit und die Hartz-IV-Gesetze einen systematischen Wettbewerbsvorteil verschafft, der jetzt nationalistisch abgesichert werden soll.

Dagegen setzt das *Berliner Netzwerk gegen den deutschen EFA-Vorbehalt* auf Solidarität mit allen in Berlin lebenden Menschen. Es fordert ein Einkommen zum Auskommen ohne Sanktionen für EU-Staatsangehörige, Nicht-EU-Staatsangehörige, Geflüchtete und Illegalisierte. Soziale Rechte versteht das Netzwerk als Grundrechte, die allen in der BRD Lebenden zustehen, unabhängig von ihrer Nationalität und Herkunft. Deswegen fordert es die sofortige Rücknahme des deutschen EFA-Vorbehalts und die Abschaffung aller anderen Zugangsbeschränkungen zu Sozialleistungen und sozialer Teilhabe.

Anhang: Gesetzesauszüge, Geschäftsanweisungen und Urteile

Europäisches Fürsorgeabkommen

Paris, 11.12.1953

Artikel 1

Jeder der Vertragschließenden verpflichtet sich, den Staatsangehörigen der anderen Vertragschließenden, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, erlauben aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge (im folgenden als "Fürsorge" bezeichnet) zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind.

Artikel 16

- a. Die Vertragschließenden haben den Generalsekretär des Europarates über jede Änderung ihrer Gesetzgebung zu unterrichten, die den Inhalt von Anhang I und III berührt.
- b. Jeder Vertragschließende hat dem Generalsekretär des Europarates alle neuen Rechtsvorschriften mitzuteilen, die in Anhang I noch nicht aufgeführt sind. Gleichzeitig mit dieser Mitteilung kann der Vertragschließende Vorbehalte hinsichtlich der Anwendung dieser neuen Rechtsvorschriften auf die Staatsangehörigen der anderen Vertragschließenden machen.
- c. Der Generalsekretär des Europarates hat den übrigen Vertragschließenden alle Mitteilungen, die ihm nach den Bestimmungen der Absätze a und b zugehen, zur Kenntnis zu bringen.

Mitteilung und Vorbehalt der Bundesregierung (in Kraft getreten am 19.11.2011) (englische Version, da keine amtliche deutsche Übersetzung vorliegt)

In accordance with Article 16, paragraph b, first sentence, of the Convention, Germany notifies the following new laws not already included in Annex I to the Convention:

Annex I - Legislative measures regarding assistance referred to in Article 1 of the Convention

- Book Two of the Social Code – Basic Income Support for Jobseekers – as published on 13 May 2011 (Federal Law Gazette I, p. 850),
- Book Twelve of the Social Code – Social Assistance – as published on 27 December 2003, most recently amended by Article 3.b of the Act of 20 June 2011 (Federal Law Gazette I, p. 209)

Annex II - Reservations formulated by the Contracting Parties

In accordance with Article 16, paragraph b, second sentence, of the Convention, the Government of the Federal Republic of Germany does not undertake to grant to nationals of the other Contracting Parties, equally and under the same conditions as to its own nationals, the benefits provided for in Book Two of the Social Code – Basic Income Support for Jobseekers – in the latest applicable version.

Paragraph 7 Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

(aktuelle Fassung, Hervorhebungen von uns)

§ 7 Leistungsberechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben
(erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

Ausgenommen sind

1. **Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,**
2. **Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,**
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.
Satz 2 Nummer 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Geschäftsweisung SGB II Nr. 8 der Bundesagentur für Arbeit vom 23.02.2012 - Vorbehalt gegen das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA)

Geschäftszeichen: SP II 21 / SP II 23 – II-1101.1

Gültig ab: 23.02.2012

Gültig bis: 22.02.2014

SGB II: Weisung (GA Nr. 08/2012)

Bezug: § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II, Europäisches Fürsorgeabkommen, Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II, Arbeitshilfen „Ausländer – Ansprüche nach dem SGB II“

Zusammenfassung

Die Bundesrepublik Deutschland hat für Leistungen nach dem SGB II einen Vorbehalt gegen das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) erklärt. Dieser ist mit Wirkung zum 19.12.2011 in Kraft getreten. Damit finden die Leistungsausschlussgründe nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 SGB II ab dem 19.12.2011 auf Angehörige der EFA-Staaten wieder Anwendung.

- 1. Ausgangssituation
- 2. Auftrag und Absicht der übergeordneten Führungsebene
- 3. Eigene Entscheidung und Absicht
- 4. Einzelaufträge

1. Ausgangssituation

Das Bundessozialgericht hatte mit Urteil vom 19.10.2010 (B 14 AS 23/10) entschieden, dass der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II für Staatsangehörige von Vertragsstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens keine Anwendung findet. Die BA hat dieses Urteil umgesetzt und verbindlich geregelt, dass die Ausschlussgründe der § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II für Staatsangehörige der EFA-Staaten keine Anwendung finden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat nunmehr u. a. für Leistungen nach dem SGB II den folgenden Vorbehalt gegen das Europäische Fürsorgeabkommen erklärt:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt keine Verpflichtung, die im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Leistungen an Staatsangehörige der übrigen Vertragsstaaten in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Staatsangehörigen zuzuwenden.“

Der Vorbehalt ist mit Wirkung zum 19.12.2011 in Kraft getreten.

Damit finden die Ausschlussgründe nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 SGB II auf die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten des EFA wieder Anwendung.

Dies betrifft die Staatsangehörigen der folgenden Staaten:

Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

2. Auftrag und Absicht der übergeordneten Führungsebene entfällt

3. Eigene Entscheidung und Absicht

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen und die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird die Verfahrensweise in Bezug auf die genannte Neuregelung bis zur Neufassung der Fachlichen Hinweise zu § 7 SGB II mit dieser GA verbindlich geregelt.

Die Fachlichen Hinweise zu § 7 SGB II und die Arbeitshilfen „Ausländer – Ansprüche nach dem SGB II“ werden in Kürze angepasst und nach Beendigung des Abstimmungsprozesses neu veröffentlicht. Darüber hinaus ist zum 20.03.2012 die Veröffentlichung eines Geschäftsprozesses „Ausschlusstatbestand Ausländer“ vorgesehen. Die Arbeitshilfen wurden bis auf Weiteres aus dem BA-Intranet entfernt.

4. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen beraten und unterstützen zu Fragen der Umsetzung in den gemeinsamen Einrichtungen.

Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtungen stellen sicher, dass die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter die übermittelte Rechtsauffassung kennen und anwenden.

Sind für Angehörige der oben genannten Staaten Leistungen nach dem SGB II bewilligt worden, überprüfen die gemeinsamen Einrichtungen die Bewilligungsentscheidung. Sind die betroffenen Personen von Leistungen nach dem SGB II nunmehr gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II bzw. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II ausgeschlossen, ist die Bewilligung gem. § 40 Abs. 1 S. 1 SGB II i. V. m. § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben.

Die Staatsangehörigkeit von Personen kann im opDs über das Merkmal 15_staat abgefragt werden. Zur Identifizierung der Staatsangehörigen der Vertragsstaaten des EFA im laufenden Leistungsbezug steht eine opDS-Musterabfrage in der Wissensdatenbank opDS unter der Rubrik „Abfragen“ unter dem Titel „Musterabfrage zur Staatsangehörigkeit EFA-Vertragsstaaten“ zur Verfügung.

Adressatenkreis:

- Geschäftsführungen: VG der RD, VG der AA, GF der Jobcenter, Berater/-innen Führungsunterstützung
- Regionaldirektionen: Programmbereichsleiter/-innen SGB II, Programmberater/-innen Leistung SGB II, Stab Recht, Fachkräfte KRM
- gemeinsame Einrichtungen:
 - BL alle, TL alle
 - Fachkräfte / Fachassistenten/-innen - Leistungen/Recht
 - Fachkräfte SGG, KRM, Nachwuchskräfte

Medieninformation Nr. 41/10 des Bundessozialgerichts Kassel, 19.10.2010

In Deutschland lebender Franzose hat Anspruch auf Arbeitslosengeld II

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2010 im Verfahren B 14 AS 23/10 R entschieden, dass der französische Kläger Anspruch auf Gewährung von Arbeitslosengeld II selbst dann hat, wenn sich sein Aufenthaltsrecht alleine aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt. Denn in Deutschland lebende arbeitslose Ausländer sind nicht vom Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende ausgeschlossen, wenn sie sich auf das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) vom 11. Dezember 1953 berufen können. In diesem Fall ist die Ausschlussregelung in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II auf sie nicht anwendbar.

Nach Art 1 des EFA, das unter anderem die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich unterzeichnet haben, ist jeder der Vertragschließenden verpflichtet, den Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und der Gesundheitsfürsorge zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind.

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um unmittelbar geltendes Bundesrecht. Seiner Anwendbarkeit steht weder vorrangig anzuwendendes anderes Bundesrecht, noch Gemeinschaftsrecht entgegen. Die Voraussetzungen des Gleichbehandlungsgebots nach Art 1 EFA liegen auch insoweit vor, als es sich bei der beanspruchten Regelleistung nach § 20 SGB II um Fürsorge im Sinne des EFA handelt. Hierzu zählt nicht nur die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII, sondern auch die begehrte Leistung nach dem SGB II. Deswegen kommt es nicht darauf an, dass die Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Europarat nach wie vor nur das zum 31. Dezember 2004 außer Kraft getretene Bundessozialhilfegesetz (BSHG) als unter den Geltungsbereich des Abkommens fallendes Fürsorgegesetz gemeldet hat.

Aktenzeichen: B 14 AS 23/10 R

Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004

über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten

Artikel 24

Gleichbehandlung

(1) Vorbehaltlich spezifischer und ausdrücklich im Vertrag und im abgeleiteten Recht vorgesehener Bestimmungen genießt jeder Unionsbürger, der sich aufgrund dieser Richtlinie im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält, im Anwendungsbereich des Vertrags die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats. Das Recht auf Gleichbehandlung erstreckt sich auch auf Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt genießen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Aufnahmemitgliedstaat jedoch nicht verpflichtet, anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbstständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder gegebenenfalls während des längeren Zeitraums nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b einen Anspruch auf Sozialhilfe oder vor Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt Studienbeihilfen, einschließlich Beihilfen zur Berufsausbildung, in Form eines Stipendiums oder Studiendarlehens, zu gewähren.

Artikel 14

Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 und unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels VI darf gegen Unionsbürger oder ihre Familienangehörigen auf keinen Fall eine Ausweisung verfügt werden, wenn

- a) die Unionsbürger Arbeitnehmer oder Selbstständige sind oder
- b) die Unionsbürger in das Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats eingereist sind, um Arbeit zu suchen. In diesem Fall dürfen die Unionsbürger und ihre Familienangehörigen nicht ausgewiesen werden, solange die Unionsbürger nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und dass sie eine begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.

Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004

zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Artikel 4

Gleichbehandlung

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, haben Personen, für die diese Verordnung gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates.

Artikel 70

Allgemeine Vorschrift

(1) Dieser Artikel gilt für besondere beitragsunabhängige Geldleistungen, die nach Rechtsvorschriften gewährt werden, die aufgrund ihres persönlichen Geltungsbereichs, ihrer Ziele und/oder ihrer Anspruchsvoraussetzungen sowohl Merkmale der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit als auch Merkmale der Sozialhilfe aufweisen.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck "besondere beitragsunabhängige Geldleistungen" die Leistungen,

a) die dazu bestimmt sind:

- i) einen zusätzlichen, ersatzweisen oder ergänzenden Schutz gegen die Risiken zu gewähren, die von den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Zweigen der sozialen Sicherheit gedeckt sind, und den betreffenden Personen ein Mindesteinkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts garantieren, das in Beziehung zu dem wirtschaftlichen und sozialen Umfeld in dem betreffenden Mitgliedstaat steht,
oder
- ii) allein dem besonderen Schutz des Behinderten zu dienen, der eng mit dem sozialen Umfeld dieser Person in dem betreffenden Mitgliedstaat verknüpft ist,

und

b) deren Finanzierung ausschließlich durch obligatorische Steuern zur Deckung der allgemeinen öffentlichen Ausgaben erfolgt und deren Gewährung und Berechnung nicht von Beiträgen hinsichtlich der Leistungsempfänger abhängen. Jedoch sind Leistungen, die zusätzlich zu einer beitragsabhängigen Leistung gewährt werden, nicht allein aus diesem Grund als beitragsabhängige Leistungen zu betrachten;

und

c) die in Anhang X aufgeführt sind.

„Anhang X“

Besondere beitragsunabhängige Geldleistungen (Artikel 70 Absatz 2 Buchstabe c) Deutschland

a) Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

b) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitssuchende, soweit für diese Leistungen nicht dem Grunde nach die Voraussetzungen für den befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (§ 24 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) erfüllt sind.

Pressemitteilung Nr. 48/09 des Europäischen Gerichtshofs

vom 04.06.2009

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-22/08 und C-23/08

Vatsouras und Koupatantze / ARGE Nürnberg 900

Ein Arbeitssuchender, der tatsächliche Verbindungen mit dem Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats hergestellt hat, kann eine finanzielle Leistung in Anspruch nehmen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern soll.

Unabhängig von ihrer Einstufung nach nationalem Recht ist eine solche Leistung keine „Sozialhilfeleistung“, die die Mitgliedstaaten den Arbeitssuchenden versagen können

Das Sozialgericht Nürnberg hat den Gerichtshof nach der Möglichkeit befragt, Arbeitssuchende aus anderen Mitgliedstaaten von bestimmten finanziellen Leistungen auszuschließen. Diese Frage stellt sich im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten zwischen zwei griechischen Staatsangehörigen und der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Nürnberg 900 über den Entzug der ihnen zuvor gewährten Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Das Sozialgericht war der Auffassung, dass die beiden Kläger im maßgebenden Zeitraum die speziellen Garantien für Arbeitnehmer nicht hätten in Anspruch nehmen können, da es sich im Fall von Herrn Vatsouras um eine „kurze und nicht existenzsichernde geringfügige“ Beschäftigung und in dem von Herrn Koupatantze um eine „wenig mehr als einen Monat dauernde“ Beschäftigung gehandelt habe. Nach der Gemeinschaftsrichtlinie über die Freizügigkeit der Unionsbürger sei ein Mitgliedstaat nicht verpflichtet, Bürgern, die nicht wirtschaftlich tätig seien, eine Sozialhilfeleistung zu gewähren. Das Sozialgericht fragt sich jedoch, ob diese Ausnahme mit dem gemeinschaftsrechtlich garantierten Grundsatz der Gleichbehandlung in Einklang steht.

In seinem heutigen Urteil fordert der Gerichtshof das Sozialgericht zunächst auf, die Situation der Kläger im Licht seiner Rechtsprechung zur Arbeitnehmereigenschaft zu prüfen. Unabhängig von der begrenzten Höhe der Vergütung und der kurzen Dauer der Berufstätigkeit lässt sich nämlich nicht ausschließen, dass diese aufgrund einer Gesamtbewertung des betreffenden Arbeitsverhältnisses von den nationalen Stellen als tatsächlich und echt angesehen werden kann und somit erlaubt, dem Beschäftigten die „Arbeitnehmereigenschaft“ zuzuerkennen.

Sollte das Sozialgericht bei Herrn Vatsouras und Herrn Koupatantze die Arbeitnehmereigenschaft als gegeben ansehen, hätten sie aufgrund der in Rede stehenden Richtlinie während mindestens sechs Monaten nach dem Verlust ihres Arbeitsplatzes Anspruch auf die beantragten Leistungen gehabt.

Anschließend prüft der Gerichtshof die Möglichkeit, Arbeitssuchenden, die nicht die Arbeitnehmereigenschaft besitzen, eine Sozialhilfeleistung zu versagen. Er erinnert insoweit daran, dass Arbeitssuchende angesichts der Einführung der Unionsbürgerschaft für die Zwecke der Inanspruchnahme einer finanziellen Leistung, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern soll, Anspruch auf Gleichbehandlung haben.

Berliner Netzwerk gegen den deutschen EFA-Vorbehalt

E-Mail: efainfo@riseup.net

Blog: <http://efainfo.blogspot.de>

Es ist jedoch legitim, dass ein Mitgliedstaat eine solche Beihilfe nur Arbeitssuchenden gewährt, die eine tatsächliche Verbindung mit dem Arbeitsmarkt dieses Staates hergestellt haben. Das Bestehen einer solchen Verbindung kann sich u. a. aus der Feststellung ergeben, dass der Betroffene während eines angemessenen Zeitraums tatsächlich eine Beschäftigung in dem betreffenden Mitgliedstaat gesucht hat.

Folglich können Unionsbürger, die tatsächliche Verbindungen mit dem Arbeitsmarkt eines anderen Mitgliedstaats hergestellt haben, eine finanzielle Leistung in Anspruch nehmen, die unabhängig von ihrer Einstufung nach nationalem Recht den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern soll.

Es ist Sache der zuständigen nationalen Behörden und gegebenenfalls der innerstaatlichen Gerichte, nicht nur das Vorliegen einer tatsächlichen Verbindung mit dem Arbeitsmarkt festzustellen, sondern auch die grundlegenden Merkmale dieser Leistung zu prüfen. Der Zweck der Leistung ist nach Maßgabe ihrer Ergebnisse und nicht anhand ihrer formalen Struktur zu untersuchen.

Eine Voraussetzung, wie sie in Deutschland für die Grundsicherung für Arbeitssuchende vorgesehen ist, wonach der Betroffene erwerbsfähig sein muss, kann ein Hinweis darauf sein, dass die Leistung den Zugang zur Beschäftigung erleichtern soll.